

3909/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heinzl, Kolleginnen und Kollegen vom 22. Mai 2002, Nr. 3917/J, betreffend vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 50 für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass die Abgeordneten der SPÖ dem AWG 2002 sowohl im National- als auch im Bundesrat ihre Zustimmung gegeben haben.

Zu den Fragen 1 und 2:

Derzeit sind Anlagen zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle unter 10.000 Tonnen pro Jahr nicht nach dem AWG genehmigungspflichtig. Diese Anlagen werden in der Regel gemäß der Gewerbeordnung oder dem entsprechenden Landes-AWG genehmigt. Da diese Anlagen nicht in meinem Vollzugsbereich genehmigt werden, liegen mir keine Angaben zu diesen Anlagen bzw. zu den diesbezüglichen Genehmigungsanträgen vor. Anzumerken ist, dass mit der Verwirklichung eines einheitlichen Anlagenregisters, wie er bereits im AWG 2002 vorgesehen ist, eine diesbezügliche Transparenz geschaffen werden soll.

Zielgruppe für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 sind insbesondere jene Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, in denen nicht gefährliche Abfälle thermisch verwertet und die nicht gewerblich betrieben werden, wie insbesondere kommunal betriebene Anlagen. Das vereinfachte Verfahren soll allgemein für kleinere Anlagen zum Tragen kommen:

Beispiele für kleinere Anlagen im Zusammenhang mit der Verbrennung:

Annahme: Anlagen in "Vollauslastung" und 8000 Stunden/Jahr in Betrieb, (MW = MJ/s)

a) Heizwert: 17 000 MJ/t (übliche Holzabfälle)

$$2,8 \text{ MW} * 3600 \text{ s} / 17 000 \text{ MJ/t} = 0,593 \text{ t/h}$$

$$0,593 \text{ t/h} * 8000 \text{ h/a} = \underline{4 744 \text{ t/a}}$$

b) Heizwert: 10 000 MJ/t (z.B. Spuckstoffe aus der Papier- und Zellstoffindustrie)

$$2,8 \text{ MW} * 3600 \text{ s} / 10 000 \text{ MJ/t} = 1,008 \text{ t/h}$$

$$1,008 \text{ t/h} * 8000 \text{ h/a} = \underline{8 064 \text{ t/a}}$$

Bei der Formulierung wurde eine einfach feststellbare Grenze für die Ausnahme herangezogen, um Umgehungsmöglichkeiten, wie dies bei der Festlegung von variablen und schwer überprüfbaren Kriterien (zB. Jahreskapazität) gegeben ist, hintanzuhalten.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 sind Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt nicht gemäß AWG genehmigungspflichtig, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Zielgruppe dieser Ausnahme sind zB Tischlereien, welche die bei ihnen bei der Holzverarbeitung anfallenden Abschnitte thermisch verwerten. Diese Anlagen werden auch nach derzeitiger Rechtslage gewerblich genehmigt (in manchen Bundesländern bestand auch eine Genehmigungspflicht gemäß dem AWG des Landes).

Bis zu einer Leistung von 2,8 Megawatt ist daher eine gewerberechtlich genehmigte Verbrennungsanlage vom Genehmigungsregime des AWG 2002 ausgenommen. Die Genehmigungspflicht einer diesbezüglichen Änderung ist gemäß Gewerbeordnung zu beurteilen.

Die detaillierten technischen Anforderungen für Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen werden in Kürze in der Abfallverbrennung - Sammelverordnung als Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen geregelt. Diese technischen Anforderungen werden für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gelten, und zwar sowohl für Anlagen, die gemäß AWG genehmigt werden, als auch für Anlagen, die gemäß GewO genehmigt werden.

Die Abfallverbrennung-Sammelverordnung wird detailliert die dem Stand der Technik entsprechenden technischen Anforderungen betreffend Eingangskontrolle, Ausstattung der Anlagen und der Betriebsbedingungen, Emissionsbegrenzung, Messvorschriften, Betreiberpflichten und Kontrolle für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen festlegen.

Seit 14. Mai 2002 liegt ein Begutachtungsentwurf dieser Verordnung vor. Die Verordnung soll noch vor dem In-Kraft-Treten des AWG 2002 erlassen werden.